

Art. 5, Erl. 2, 3, 4 a

Völkerrechts<sup>4</sup>. Dadurch wird die Bindung der Staatsgewalt an die anerkannten Regeln des Völkerrechts in der Praxis entwertet.

2. Die Pflicht der Staatsgewalt zur Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen besteht nicht gegenüber den Staaten, sondern gegenüber den Völkern. Im Verhältnis zu den Staaten besteht daher diese Pflicht nur dort, wo nach marxistisch-leninistischer Auffassung der Staat vom Volk getragen wird, also nur gegenüber den sozialistischen Staaten, soweit sie die Führung der UdSSR anerkennen. Die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den kommunistischen Staaten wird gewährleistet durch die Beziehungen der in diesen Staaten führenden kommunistischen Parteien, die sich der KPdSU unterordnen<sup>5</sup>. Das Verhältnis zu den Staaten, in denen nach marxistisch-leninistischer Auffassung der Staat nicht vom Volk getragen wird, also zu den kapitalistischen Staaten, wird durch das angeblich leninistische Prinzip der Koexistenz bestimmt. Unter diesem Prinzip verstehen die Kommunisten das Streben nach einem politisch-militärischem Waffenstillstand unter Weiterführung des ideologischen und wirtschaftlichen Kampfes gegen die kapitalistische Welt. Die weltrevolutionäre Zielsetzung wird dabei nicht aufgegeben.

3. Mit dem Verbot für die Bürger, an kriegerischen Handlungen teilzunehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, soll nicht verhindert werden, daß Bewohner der SBZ überhaupt an fremden Kriegen oder kriegsähnlichen Vorgängen teilnehmen. Das Verbot bezweckt lediglich, die Teilnahme an Kriegen oder kriegsähnlichen Vorgängen auf der Seite zu verhindern, die gegen einen sozialistischen Staat oder ein Regime kämpft, das von den sozialistischen Staaten gefördert wird.

4. Absatz 4 wurde erst durch Gesetz vom 6. 10. 1955<sup>6</sup> eingefügt. Sein innerer Zusammenhang mit den vorhergehenden Absätzen wird verständlich, wenn der Sinn des Absatz 3 erkannt ist.

a) Unter Errungenschaften der Werktätigen sind alle Neuerungen zu verstehen, die nach 1945, insbesondere aber nach Inkraftsetzen der Verfassung im Jahre 1949 eingeführt wurden und die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der SBZ kennzeichnen. Dazu gehören: die Enteignung der gewerblichen

4 Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, 1960, Bd. I, S. 460

5 Nollau, Die Internationale, Wurzeln und Erscheinungsform des proletarischen Internationalismus, 1959, S. 226 ff.

6 GBl. IS. 653